

1. Geltung

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen uns (RIT-Sicherheitssysteme GmbH) und natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde) für das gegenständliche Rechtsge-
schäft sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, ins-
besondere bei **künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen** darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

1.2. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle **Fas-
sung** unserer AGB, abrufbar auf unserer **Homepage** (www.ritsicherheitssysteme.at) und wurden diese auch an den Kunden
übermittelt.

1.3. Wir kontrahieren **ausschließlich** unter Zugrundelegung
unserer AGB.

1.4. **Geschäftsbedingungen des Kunden** oder Änderungen
bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung un-
serer ausdrücklichen – gegenüber unternehmerischen Kunden
schriftlichen – Zustimmung.

1.5. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann
nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht
ausdrücklich **widersprechen**.

2. Angebot/Vertragsabschluss

2.1. Unsere Angebote sind **unverbindlich**.

2.2. **Zusagen**, Zusicherungen und Garantien unsererseits
oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zu-
sammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber
unternehmerischen Kunden erst durch unsere schriftliche Be-
stätigung verbindlich.

2.3. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Mes-
seständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder ande-
ren Medien (**Informationsmaterial**) angeführte Informationen
über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzure-
chen sind, hat der Kunde – sofern der Kunde diese seiner Ent-
scheidung zur Beauftragung zugrunde legt – uns bekannt zu
geben. Diesfalls können wir zu deren Richtigkeit Stellung
nehmen können. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind
derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrück-
lich – unternehmerischen Kunden gegenüber schriftlich – zum
Vertragsinhalt erklärt wurden.

2.4. **Kostenvoranschläge** werden ohne Gewähr erstellt und
sind **entgeltlich**. Verbraucher werden vor Erstellung des Kos-
tenvoranschlags auf die Kostenpflicht hingewiesen. Erfolgt
eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvorschlag um-
fassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das
Entgelt für den Kostenvorschlag gutgeschrieben.

3. Preise

3.1. Preisangaben sind grundsätzlich **nicht als Pauschal-
preis** zu verstehen.

3.2. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im **ur-
sprüchlichen Auftrag keine Deckung finden**, besteht An-
spruch auf angemessenes Entgelt.

3.3. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils gel-
tenden gesetzlichen **Umsatzsteuer** und ab Lager. Verpa-
ckungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie
Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des unternehmeri-
schen Kunden. Verbrauchern als Kunden gegenüber werden
diese Kosten nur verrechnet, wenn dies einzelvertraglich aus-
verhandelt wurde. Wir sind nur bei ausdrücklicher Vereinbar-
ung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.

3.4. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von **Altmate-
rial** hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir gesondert
hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür
vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltsvereinbarung ange-
messens zu vergüten.

3.5. Wir sind aus eigenem berechtig, wie auch auf Antrag
des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte
anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest
2% hinsichtlich (a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung,
Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder (b) anderer zur
Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materi-
alkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kom-
missionen oder von Änderungen der nationalen bzw Welt-
marktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechsel-
kurse, etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die An-
passung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen
Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ge-
genüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbrin-
gung ändern, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.

3.6. Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als **wert-
gesichert** nach dem VPI 2010 vereinbart und erfolgt dadurch
eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der
Monat zugrunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen
wurde.

3.7. Verbrauchern als Kunden gegenüber erfolgt bei Ände-
rung der Kosten eine Anpassung des Entgelts gemäß Punkt
3.5 sowie bei Dauerschuldverhältnisses gemäß Punkt 3.6 nur
bei einzelvertraglicher Aushandlung, wenn die Leistung **inner-
halb von zwei Monaten** nach Vertragsabschluss zu erbringen
ist.

4. Beigestellte Ware

4.1. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden
beigestellt, sind wir berechtigt, dem Kunden einen **Zuschlag**
von 15 % des Werts der beigestellten Geräte bzw des Materi-
als zu berechnen.

4.2. Solche vom Kunden beigestellten Geräte und sonstige
Materialien sind **nicht** Gegenstand von **Gewährleistung**.

4.3. Die Qualität und Betriebsbereitschaft (einschließlich ver-
einbarter Dateiformate) von Beistellungen liegt in der Verant-
wortung des Kunden.

5. Zahlung

5.1. Ein **Drittel des Entgeltes** wird bei Vertragsabschluss,
ein Drittel bei Leistungsbeginn und der Rest nach Leistungs-
fertigstellung fällig.

5.2. Die Berechtigung zu einem **Skontoabzug** bedarf einer
ausdrücklichen, gegenüber unternehmerischen Kunden schrift-
lichen – Vereinbarung.

5.3. Gegenüber Unternehmern als Kunden sind wir gemäß §
456 UGB bei **verschuldetem Zahlungsverzug** dazu berech-
tigt, 9,2 % Punkte über dem Basiszinssatz zu berechnen. Ge-
genüber Verbrauchern berechnen wir einen Zinssatz iHv 4%.

5.4. Die Geltendmachung eines **weiteren Verzugschadens**
bleibt vorbehalten, gegenüber Verbrauchern als Kunden je-
doch nur, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wird.

5.5. Kommt der unternehmerische Kunde im Rahmen anderer
mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug,
so sind wir berechtigt, die **Erfüllung** unserer Verpflichtungen
aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden **ein-
zustellen**.

5.6. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für be-
reits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbezie-
hung mit dem Kunden **fällig zu stellen**. Dies gegenüber Ver-
brauchern als Kunden nur für den Fall, dass eine rückständige
Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und wir unter
Androhung dieser Folge den Kunden unter Setzung einer
Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt ha-
ben.

5.7. Eine **Aufrechnungsbefugnis** steht dem Kunden nur in-
soweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder
von uns anerkannt worden sind. Verbrauchern als Kunden
steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenan-
sprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsver-
bindlichkeit des Kunden stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit
unseres Unternehmens.

5.8. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte
Vergünstigungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der
Rechnung zugerechnet.

5.9. Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckent-
sprechenden **Mahnungen** verpflichtet sich der Kunde bei ver-
schuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnespen
pro Mahnung in Höhe von € 100,- soweit dies im angemesse-
nen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

6. Bonitätsprüfung

6.1. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis,
dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigers-
schutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzver-
bände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österrei-
chischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband
für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kredit-
schutzverband von 1870(KSV) übermittelt werden dürfen.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1. Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühes-
tens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie
rechtlichen **Voraussetzungen** zur Ausführung geschaffen hat,
die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden er-
teilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde
aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen
musste.

7.2. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungs-
ausführung die nötigen Angaben über die Lage **verdeckt ge-
führter Strom-, Gas- und Wasserleitungen** oder ähnlicher
Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher
Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen so-
wie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige dies-
bezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfü-
gung zu stellen. Auftragsbezogene Details der notwendigen
Angaben können bei uns angefragt werden.

7.3. Kommt der Kunde dieser **Mitwirkungspflicht** nicht nach,
ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kun-
denangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – unsere
Leistung nicht mangelhaft.

7.4. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter
sowie **Meldungen und Bewilligungen** durch Behörden auf
seine Kosten zu veranlassen. Auf diese weisen wir im Rahmen
des Vertragsabschlusses hin, sofern nicht der Kunde darauf
verzichtet hat oder der unternehmerische Kunde aufgrund
Ausbildung oder Erfahrung über solches Wissen verfügen
musste.

7.5. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Pro-
betriebs erforderliche(n) **Energie** und Wassermengen sind
vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.

7.6. Der Kunde hat uns für die Zeit der Leistungsausführung
kostenlos **versperre Räume** für den Aufenthalt der Arbei-
ter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien
zur Verfügung zu stellen.

8. Leistungsausführung

8.1. Wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Ände-
rungs- und Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksich-
tigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um
den Vertragszweck zu erreichen.

8.2. Dem unternehmerischen Kunden zumutbare sachlich ge-
rechtigte geringfügige **Änderungen unserer Leistungs-
ausführung** gelten als vorweg genehmigt. Gegenüber Ver-
brauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall
ausgehandelt wird.

8.3. Sachlich (zB Anlagengröße, Baufortschritt, u.a.) gerecht-
fertigte **Teillieferungen und -leistungen** sind zulässig und
können gesondert in Rechnung gestellt werden.

8.4. **Zugangscode**s sowie die Dokumentation für die Pro-
grammierung verbleiben bei uns, bis der Kunde deren Ausfol-
gung verlangt. Wünscht der Kunde die Ausfolgung, sind wir
berechtigt, eine Dokumentation des Zustandes der Alarmanlage
im Zeitpunkt der Ausfolgung anzufertigen und ist der Kunde
verpflichtet, daran mitzuwirken. Der Kunde verpflichtet sich,
das Entgelt für die hierfür sowie für Änderung der Errichter-
codes, Übergabe der Daten, etc. notwendige Arbeitszeit und
erforderliche zusätzliche Kosten (An- und Rückfahrt) zu tra-
gen.

9. Leistungsfristen und Termine

9.1. Fristen und Termine verschieben sich bei **höherer Ge-
walt**, Streik, nicht vorhersehbarer und von uns nicht verschul-
deter Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleich-
baren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen,
in jenem Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis
andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden
auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen die eine Bindung
an den Vertrag unzumutbar machen.

9.2. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die
Ausführung durch dem **Kunden zuzurechnende Umstände**
verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Ver-
letzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7. dieser AGB,
so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und verein-
barte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

9.3. Unternehmerischen Kunden gegenüber sind Lieferung-
und Fertigstellungstermine nur verbindlich, wenn deren Einhal-
tung schriftlich zugesagt wurde.

9.4. Bei **Verzug** mit der Vertragserfüllung durch uns steht
dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Set-
zung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der
Nachfrist hat schriftlich (von unternehmerischen Kunden mit-
tels eingeschriebenen Briefs) unter gleichzeitiger Androhung
des Rücktritts zu erfolgen.

10. Versicherung

10.1. Der Schaden des Kunden, welcher auf unsere Lei-
stungsausführung zurückzuführen ist, der im Nichtbestehen ei-
nes Versicherungsschutzes liegt, wird nur dann ersetzt, wenn
wir ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die recht-
zeitige Leistungsausführung, insbesondere Installation der
Alarmanlage, die **Voraussetzung** des Bestehens des **Ver-
sicherungsschutzes** ist.

10.2. Den Kunden trifft jedenfalls die **Schadenminderungs-
pflicht**, einen drohenden Schaden so gering wie möglich zu
halten, etwa durch Nachverhandeln eines Versicherungss-
schutzes (zB bei Bereitstellung anderer Sicherungsmechanis-
men wie Wachpersonal oder Prämienanpassung), wodurch
der Schaden sich auf die notwendigen zusätzlichen Aufwen-
dungen beschränkt.

11. Beschränkung des Leistungsumfanges

11.1. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die **Siche-
rung** von Grundstücken, Objekten, Öffnungen, Räumen
und/oder Personen durch Melder bewirkt, dass

- bei **Eindringen** in den gesicherten Bereich und/oder

- bei **physikalischen Veränderungen** in den gesicherten Be-
reichen gegenüber den vom Hersteller festgelegten oder auf
Kundenangaben abgestimmten Parametern jeweils Alarm
ausgelöst wird;

11.2. Darüber hinausgehende **Funktionen** und Sicherungen,
insbesondere die einer Einbruchverhinderung, bieten die
Alarmsysteme nicht.

11.3. **Fehl- und/oder Täuschungsalarme**, ausgelöst insbe-
sondere durch falsche Bedienung oder durch Einwirkung aus
der Umgebung, können nicht ausgeschlossen werden.

11.4. Die gelieferten Geräte und erbrachten Leistungen bie-
ten **nur jene Sicherheit**, die auf Grund Zulassungsschriften,
Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes,
Regel der Technik und sonstigen als Vertragsinhalt vereinbar-
ten Hinweisen erwartet werden dürfen.

11.5. Aufgrund physikalischer Tatsachen kann bei keinem
Funkverfahren, folglich auch bei keinem Funkalarmsystem, ei-
ne 100 %-ige **Verfügbarkeit** der Funkübertragung garantiert
werden.

11.6. Für die Errichtung von **Funksystemen** ist vorab gene-
rell eine Messung erforderlich, ob ein solches System an den
gewünschten Stellen funktionsfähig ist. Wird auf Wunsch des
Kunden eine Messung aus Kostengründen unterlassen, gilt die
Leistung vereinbarungsgemäß auch als vertragskonform,
wenn das System nach Fertigstellung die Funktionen nicht er-
bringen kann. Mehraufwendungen zur Erreichung der Funkti-
onsfähigkeit sind, sofern vom Kunden in der Folge gewünscht,
auch von diesem zu tragen.

11.7. Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten
ist nicht auszuschließen, dass Schäden (a) an bereits vorhan-
denen Leitungen, Geräten und dergleichen als Folge nicht er-

kenntbarer Gegebenheiten oder Materialfehler (b) bei Stemmarbeiten in bindungslosem Mauerwerk entstehen können. Solche Schäden sind von uns nur zu verantworten, wenn wir diese schuldhaft verursacht haben.

12. Gefahrtragung

12.1. Für den Gefahrenübergang bei **Übersendung der Ware an den Verbraucher** gilt § 7b KSchG.

12.2. Auf den unternehmerischen Kunden geht die Gefahr über, sobald wir den Kaufgegenstand, das Material oder das Werk **zur Abholung im Werk oder Lager** bereithalten, dieses selbst anliefern oder an einen Transporteur übergeben.

12.3. Der unternehmerische Kunde wird sich gegen dieses Risiko entsprechend versichern. Wir verpflichten uns, eine Transportversicherung über schriftlichen Wunsch des Kunden auf dessen Kosten abzuschließen. Der Kunde genehmigt jede verkehrsübliche **Versandart**.

13. Annahmeverzug

13.1. Gerät der Kunde länger als 3 Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders), und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, dürfen wir bei aufrechtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten **Geräte und Materialien anderweitig verfügen**, sofern wir im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen.

13.2. Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei uns **einzulagern**, wofür uns eine Lagergebühr in Höhe von € 50,- zusteht.

13.3. Davon unberührt bleibt unser Recht, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag **zurückzutreten**.

13.4. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag dürfen wir einen pauschalierten **Schadenersatz** in Höhe von 10% des Auftragswertes zusätzlich USt ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom unternehmerischen Kunden verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes durch einen unternehmerischen Kunden ist vom Verschulden unabhängig.

13.5. Die Geltendmachung eines **höheren Schadens** ist zulässig. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

14. Eigentumsvorbehalt

14.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

14.2. Eine **Weiterveräußerung** ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung des unternehmerischen Kunden bereits jetzt als an uns **abgetreten**.

14.3. Gerät der Kunde in **Zahlungsverzug**, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Gegenüber Verbrauchern als Kunden dürfen wir dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und wir ihn unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

14.4. Der Kunde hat uns von der Eröffnung des **Konkurses** über sein Vermögen oder der **Pfändung** unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

14.5. Wir sind berechtigt, zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den **Standort** der Vorbehaltsware soweit für den Kunden zumutbar zu **betreten**, dies nach angemessener Vorankündigung.

14.6. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene **Kosten** trägt der Kunde.

14.7. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein **Rücktritt vom Vertrag**, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

14.8. Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir gegenüber unternehmerischen Kunden freihändig und bestmöglich **verwerten**.

15. Schutzrechte Dritter

15.1. Bringt der Kunde **geistige Schöpfungen** oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Kunden bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, und den Ersatz der von uns aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer die Unberechtigtigkeit der Ansprüche ist offenkundig.

15.2. Der Kunde hält uns diesbezüglich **schad- und klaglos**.

15.3. Wir sind berechtigt, von unternehmerischen Kunden für allfällige Prozesskosten angemessene **Kostenvorschüsse** zu verlangen.

16. Unser geistiges Eigentum

16.1. **Pläne**, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.

16.2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die **Weiterga-**

be, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

16.3. Der Kunde verpflichtet sich weiters zur **Geheimhaltung** des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

17. Gewährleistung

17.1. Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung. Die **Gewährleistungsfrist** für unsere Leistungen beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden ein Jahr ab Übergabe.

17.2. Der Zeitpunkt der **Übergabe** ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

17.3. Mit dem Tag, an welchem dem Kunden die Fertigstellung angezeigt wird, gilt die Leistung mangels begründeter Verweigerung der Annahme bei Überprüfungsmöglichkeit des Kunden als in seine Verfügungsmacht übernommen.

17.4. Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen, und bleibt der unternehmerische Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.

17.5. **Behebungen** eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behaupteten Mangels dar.

17.6. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des unternehmerischen Kunden zumindest **zwei Versuche** einzuräumen.

17.7. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, uns entstandene **Aufwendungen** für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

17.8. Der unternehmerische Kunde hat stets zu **beweisen**, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

17.9. **Mängel** am Liefergegenstand, die der unternehmerische Kunde bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen sind unverzüglich, spätestens 5 Tage nach Übergabe an uns schriftlich **anzuzeigen**. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden.

17.10. Den Kunden trifft die Obliegenheit, eine **unverzügliche Mangelfeststellung** durch uns zu ermöglichen, eventuelle Störungen innerhalb von 24 Stunden ab deren Auftreten an uns zu melden und uns den Zutritt zum Alarmsystem für Diagnose, Fehlerbehebung oder Wiederherstellung der Sicherheitsfunktionen in angemessener Frist zu gewähren.

17.11. Eine etwaige Nutzung oder Manipulation des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies zumutbar ist.

17.12. Wird eine **Mängelrüge** nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.

17.13. Die mangelhafte Lieferung oder Proben davon sind – sofern wirtschaftlich vertretbar – vom unternehmerischen Kunden an uns zu **retournieren**.

17.14. Die **Kosten für den Rücktransport** der mangelhaften Sache an uns trägt zur Gänze der unternehmerische Kunde.

17.15. Die Gewährleistung ist **ausgeschlossen**, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht **kompatibel** sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.

18. Haftung

18.1. Den Kunden trifft die Obliegenheit, auf den **Wert** der zu sichernden bzw. in deren Umkreis befindlichen Sachen hinzuweisen, wenn dieser den Betrag von € 50,- übersteigt.

18.2. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. fahnen wir bei **Vermögensschäden** nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit aufgrund der technischen Besonderheiten.

18.3. Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung **beschränkt** mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen **Haftpflichtversicherung**.

18.4. Diese Beschränkung gilt gegenüber dem unternehmerischen Kunden auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir **zur Bearbeitung übernommen** haben. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.

18.5. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere **Mitarbeiter**, Vertreter und Erfüllungsgehilfe aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden – zufügen.

18.6. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem **Verfall** binnen zwei Jahren – auf Grund der technischen Besonderheiten und der späteren Beweisprobleme - gerichtlich geltend zu machen.

18.7. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch **unsachgemäße Behandlung** oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kau-

sal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern wir nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen haben.

18.8. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, **Versicherungsleistungen** durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung oder andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

18.9. Verzichtet der Kunde auf eine **entgeltliche Risikoanalyse** (messtechnische Feststellung, wo zu sichernde Risiken im Objekten / bei Personen bestehen), ist eine diesbezügliche Risikoabdeckung nicht Leistungsbestandteil und übernehmen wir keine Haftung für den Fall, dass sich das vertraglich nicht abgedeckte Risiko realisiert.

19. Salvatorische Klausel

19.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die **Gültigkeit** der übrigen Teile nicht berührt.

19.2. Wir verpflichten uns ebenso der unternehmerische Kunde jetzt schon, gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine **Ersatzregelung** zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

20. Allgemeines

20.1. Es gilt **österreichisches Recht**.

20.2. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

20.3. **Erfüllungsort** ist der Sitz des Unternehmens (Brunngasse 10, 2325 Velml).

20.4. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht. Gerichtsstand für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.